

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für	<u>2022</u>	und	<u>2023</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	1.291.000 EUR		1.380.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.799.800 EUR		1.765.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	1.252.500 EUR		1.304.700 EUR
Auszahlungen auf	1.744.100 EUR		1.677.500 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.199.600 EUR		1.289.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.662.400 EUR		1.629.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.100 EUR		15.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.900 EUR		15.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.800 EUR		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.800 EUR		32.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2022 ein Kredit in Höhe von 40,8 TEUR aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen,
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 558,8 TEUR in 2022 und 434,8 TEUR in 2023.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den

festgestellt:

aufgestellt:

E. Hölzner
Amtdirektorin

K.Lichtblau
Kämmerin